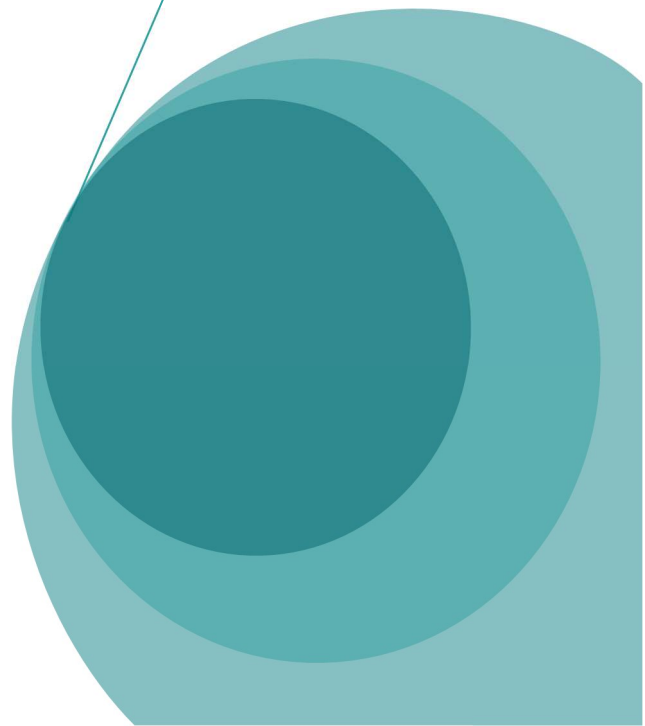


Statuten der Sportgruppe Lenggis

gegründet 1979

Matthias Segieth, Aktuar
Rapperswil-Jona, im März 2020



Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Ziel und Zweck	3
Art. 3 Finanzen	3
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Austritt und Ausschluss	4
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Mitgliederversammlung	4
Art. 8 Vorstand	5
Art. 9 Revisionsstelle	5
Art. 10 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 11 Haftung	5
Art.12 Ethik Charta	6
Art. 13 Statutenänderungen	6
Art. 14 Auflösung des Vereins	6
Art. 15 Inkrafttreten	6
Anhang 1 - Leitbild	7

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Die Sportgruppe Lenggis ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Rapperswil-Jona. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist der Erhalt körperlicher Fitness der Mitglieder aus dem Quartier Lenggis oder der näheren Umgebung. Den Mitgliedern soll Freude an Sport und Spiel vermittelt werden. Grosser Wert wird ausserdem auf die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit ausserhalb der Sporthalle gelegt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Im Weiteren gelten das Leitbild und die Pflichtenhefte.

Art. 3 Finanzen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge von Behörden
- Erlös von Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstands- und Freimitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Aktivmitglied der Sportgruppe Lenggis können Einzelpersonen ab 16 Jahren werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme-beschluss durch den Vorstand erworben. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Einzahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

Freimitglied (mit Stimmrecht) kann werden, wer sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder (ohne Stimmrecht; natürliche oder juristische Personen) sind Freunde und Gönner des Vereins, die sich für die Sache des Vereins interessieren und den Verein regelmässig oder zeitweilig finanziell unterstützen. Es bedarf kein Aufnahme-beschluss durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt direkt durch Einzahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

Die **Kategorie "Gäste"** ermöglicht auch Nichtmitgliedern (natürliche Personen; ohne Stimmrecht) die Teilnahme an den Turnstunden, z.B. über eine begrenzte Zeit im Rahmen temporärer Angebote wie "Fit durch den Winter" bzw. "Turnen für Jedermann".

Sie zahlen einen festgesetzten Betrag pro Teilnahme oder einen Pauschalbetrag in Höhe des Jahresbeitrages.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austrittsmitteilungen per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, die gegen die Statuten und Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Bei Statutenänderungen ist die vorgeschlagene Neufassung zu unterbreiten.

Die Einberufung einer **ausserordentlichen Mitgliederversammlung** kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Freimitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Für alle Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich, mit Ausnahme der in den Statuten explizit genannten Fälle (Art. 13 und 14). Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktion zusammen:

- Präsident
- Technischen Leiter
- Aktuar
- Kassier
- einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Jeder Arbeitsgruppe gehört in der Regel mindestens ein Vorstandsmitglied an.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur im Umfang ihrer Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder sowie die Gäste der Kategorie "Gäste" haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Art.12 Ethik Charta

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

Doping und Drogen erhalten eine klare Absage.

Art. 13 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisher für die Sportgruppe Lenggis gültigen Statuten des Turn- und Sportverein Jona!

Die neuen Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Sportgruppe Lenggis vom 13. März 2020 in Kraft.

Jona, den 13. März 2020

Sportgruppe Lenggis

Präsident

Aktuar

Andreas Walther

Matthias Segieth

Anhang 1 - Leitbild

Die Sportgruppe ist ein aktiver Sportverein im Joner Quartier Lenggis-Kempraten. Sinn und Zweck des Vereins ist der Erhalt körperlicher Fitness für Erwachsene aus dem Quartier Lenggis-Kempraten oder der näheren Umgebung.

Für die Teilnahme an unseren wöchentlichen Turnabenden bedarf es ausser guter Gesundheit keiner besonderen Voraussetzungen. Alle, die Freude an regelmässiger Bewegung haben und fit bleiben wollen, sind willkommen. Mit abwechslungsreichen angeleiteten Übungen zu passender Musik fördern wir den Erhalt von Kraft, Koordination, Beweglichkeit und Kondition der Teilnehmer/-innen. Ein Drittel der Hallenzeit steht für Mannschaftsspiele wie Volleyball, Unihockey und weitere zur Verfügung.

Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten bescheidenen Jahresbeitrag. Damit werden die Vorturnerentschädigungen sowie die Kosten der Mitgliederversammlung gedeckt. Bei guter Finanzlage kann der Verein auch Entlastungsbeiträge an Anlässe des Jahresprogrammes ausrichten.

Nebst den ordentlichen Mitgliedern kennen wir die Kategorie 'Gäste'. Diese Kategorie ermöglicht auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Turnstunden, z.B. über eine begrenzte Zeit im Rahmen des Programmes 'Fit durch den Winter'. Gäste haben keine Mitgliederrechte und bezahlen pro Abend einen festgelegten Beitrag.

Grossen Wert legen wir auf die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit ausserhalb der Turnhalle mit einem jährlich festgelegten Rahmenprogramm verschiedener Veranstaltungen und dem Stammtisch nach dem Turnen.

Die Sportgruppe Lenggis, gegründet im Herbst 1979, ist ein selbständiger Verein mit Sitz in Rapperswil-Jona.